

Beschlussvorlage

bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Uwe Schade Jürgen Albrecht	0761/201-4565 0761/201-4590	15.04.2021

BREISGAU-S-BAHN 2020 – Abschluss von Vereinbarungen zum Bau von Umsteiganlagen Bus/Schiene und Bus/Bus

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	28.04.2021		X	X	
VV	23.06.2021	X			X

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Bericht über die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden im Verbandsgebiet für die Erstellung von Busumsteiganlagen wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Verwaltung des ZRF wird beauftragt, mit den Gemeinden entsprechende Vereinbarungen für die Erstellung von Busumsteiganlagen für die Bereiche Bus/Schiene und Bus/Bus abzuschließen. Die erforderlichen Zuschussmittel sind nach Bedarf bei der Wirtschaftsplanung des ZRF in den kommenden Jahren zu berücksichtigen.**

ANLAGE

Beispiele zur Verdeutlichung der Finanzierungssystematik

Begründung

Das Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2020 umfasst neben dem Ausbau der S-Bahn und der regional bedeutsamen Stadtbahnstrecken auch die Verbesserung des Angebotes im Regionalbusverkehr. Der Regionalbusverkehr soll dabei in seiner Funktion als Zubringer gestärkt werden, um die ÖPNV-Erschließung für diejenigen Gemeinden im Verbandsgebiet zu verbessern, die nicht unmittelbar im Einzugsbereich einer Schienenstrecke liegen. In diesem Zusammenhang sollen die einzelnen Verkehrsträger (S-Bahn, Stadtbahn und Regionalbus) an definierten Umsteigepunkten sowohl fahrplantechnisch als auch baulich miteinander verknüpft werden. Daher fördert der ZRF den Ausbau von so genannten Umsteigeanlagen, also Verknüpfungspunkten zwischen Regionalbus und Bahn, die komfortable und barrierefreie Umstiege ermöglichen.

Der ZRF hat sich in der Vergangenheit bereits an verschiedenen Vorhaben zur Verknüpfung von Bus- und Schienenverkehr finanziell beteiligt. Zu nennen sind hier beispielsweise die Zentralen Omnibusbahnhöfe (ZOB) in Hugstetten, Breisach und Emmendingen oder auch die Stadtbahnhaltestelle Munzinger Straße, bei denen jeweils Haltestellen für Regionalbuslinien bezuschusst wurden. Zuletzt hat die Verbandsversammlung in der Sitzung im Dezember beschlossen, einen entsprechenden Vertrag mit der Stadt Elzach für die anteilige Finanzierung des dortigen ZOB abzuschließen.

Die Planungen im Zusammenhang mit der laufenden Fortschreibung des Nahverkehrsplans haben gezeigt, dass es künftig auch wichtige Umsteigebeziehungen zwischen Linien des Regionalbusverkehrs abseits von Bahnhöfen und Haltepunkten geben wird. Daher wird vorgeschlagen, dass der ZRF in Zukunft auch solche Umsteigeanlagen Bus/Bus im Rahmen des Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn fördert.

Grundsätze für die Bezuschussung durch den ZRF

Bushaltestellen, Umsteigeanlagen bzw. ZOB sind nach dem GVFG-Landesprogramm (LGVFG) grundsätzlich förderfähig. Die Bedingungen für eine Förderung durch das Land sowie die Zuschusshöhe richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift.

Voraussetzung für eine Mitfinanzierung von Umsteigeanlagen durch den ZRF ist eine Förderung des Vorhabens nach dem LGVFG. In diesem Fall trägt der ZRF folgende Kostenanteile als nicht steuerbare Zuschüsse:

- Die nicht durch LGVFG-Zuschüsse des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Baukosten für die Bushaltestellen einer Umsteigeanlage, die von Regionalbuslinien angefahren werden. Der Anteil des ZRF ist abhängig vom Zuschusssatz des Landes nach LGVFG und umfasst die Komplementärfinanzierung auf 100% der zuwendungsfähigen Baukosten. Die zuwendungsfähigen Baukosten ergeben sich

aus dem Schlussbewilligungsbescheid nach LGVFG, mit dem ein Vorhaben zwischen dem Land und dem Bauträger abgerechnet wird. Anzahl und Lage der zu berücksichtigenden Bushaltestellen werden zwischen dem ZRF und dem Bauträger vertraglich festgelegt.

- Anteilig ein vom Land in Abzug gebrachter Selbstbehalt. Der Zuschussanteil des ZRF ergibt sich aus dem Verhältnis der zuwendungsfähigen Baukosten für die Regionalbushaltestellen zu den zuwendungsfähigen Baukosten für das Gesamtvorhaben.
- Einen Zuschuss zu den nicht zuwendungsfähigen Planungs- und sonstigen Bau- nebenkosten in Höhe von bis zu 15% der zuwendungsfähigen Baukosten für die Regionalbushaltestellen. Ein vom Land im Rahmen der LGVFG-Förderung bereitgestellter Zuschuss zu den Planungskosten wird dabei in Abzug gebracht.

Zur Verdeutlichung der Finanzierungssystematik findet sich in der ANLAGE je eine entsprechende Übersicht über das bereits abgeschlossene Vorhaben ZOB Breisach und das kürzlich beschlossene Vorhaben ZOB Elzach. Die Randbedingungen für die Finanzierung und damit auch die Höhe des ZRF-Zuschusses weichen voneinander ab, weil jeweils unterschiedliche Fassungen der Verwaltungsvorschrift des Landes maßgeblich sind. So ist beispielsweise in der aktuellen Fassung kein Selbstbehalt mehr vorgesehen. Sollte dieser aber zu einem späteren Zeitpunkt wiedereingeführt werden, müsste dieser nach den oben genannten Grundsätzen dann auch wieder vom ZRF bezuschusst werden. Ähnliches gilt für die Planungskosten. Da über das LGVFG mittlerweile auch Planungskosten bezuschusst werden, entfällt künftig der Planungskostenzuschuss, der vom ZRF bisher gewährt wurde, bzw. reduziert sich deutlich, weil die Landeszuschüsse entsprechend in Abzug gebracht werden.

Die Auszahlung des ZRF-Zuschusses an die Bauträger erfolgt dabei immer nach Maßgabe des Schlussbewilligungsbescheids für die Förderung durch das LGVFG.

Für die Inanspruchnahme einer ZRF-Förderung gelten zudem folgende Voraussetzungen:

- Die Gemeinden sind zuständig für die Planung, die baurechtliche Sicherung und die Baudurchführung.
- Die Planung ist vor Durchführung der Baumaßnahme mit dem ZRF technisch abzustimmen.
- Die Bushalteplätze müssen bestimmten Kriterien entsprechen, wie z.B. der Barrierefreiheit oder der Verwendung von Sonderbordsteinen.
- Sämtliche Anlagen werden Eigentum der Gemeinden. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Erhaltung, die Erneuerung und den Betrieb der Anlagen einschließlich der Verkehrssicherungspflicht. Sie müssen sich verpflichten, die durch den ZRF bezuschussten Bushalteplätze auf Dauer und unentgeltlich für die Nutzung durch den Regionalbusverkehr zur Verfügung zu stellen.

Zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe für die Realisierung von Busumsteigeanlagen Bus/Schiene und Bus/Bus wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung des ZRF die entsprechenden Vereinbarungen mit den Gemeinden abschließt, ohne dass es hierfür im Einzelfall einer nochmaligen Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf. Die notwendigen Zuschussmittel sind in den kommenden Jahren nach Bedarf im Rahmen der Erstellung jährlichen Wirtschaftspläne für den ZRF bereitzustellen.

Wegen der noch laufenden Fortschreibung der Nahverkehrsplans kann derzeit noch keine abschließende Übersicht über die Standorte der Umsteigeanlagen erstellt werden. Dies erfolgt im Nachgang zur Verabschiedung des Nahverkehrsplans.

ZOB Breisach

Vorläufige Abschätzung des Zuschussanteils des ZRF

Gemäß Entflechtungsgesetz werden für die Förderung von Halteplätzen auf Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) pauschalierte Ansätze für die zuwendungsfähigen Kosten zugrunde gelegt. Diese belaufen sich auf 90.000 € je Halteplatz.

Voraussetzung für eine Bezuschussung durch den ZRF ist die Beantragung von Fördermitteln nach EntflechtG. Dabei können folgende Anteile durch den ZRF finanziert werden:

1. Eigenanteil der Halteplätze für Regionalbuslinien in Höhe von 25% der nach EntflechtG zuwendungsfähigen Baukosten

Drei der sechs geplanten Halteplätze am ZOB Breisach dienen der Abwicklung des Regionalbusverkehrs. Dieser Ansatz ergibt sich aus der Zuordnung der Linien zu den einzelnen Halteplätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung. Teilen sich eine Stadt- und eine Regionalbuslinie einen Halteplatz, so fließt dieser nur zu 50% in die Berechnung mit ein. Die Bedarfs- bzw. Ausstiegshaltestelle wird vom ZRF nicht bezuschusst.

2. Selbstbehalt der Gemeinde anteilig für die Halteplätze des Regionalverkehrs

Für Breisach (ca. 15.000 Einwohner) gilt ein Selbstbehalt i.H.v. 50.000 € gem. EntflechtG. Von diesem Selbstbehalt trägt der ZRF den Anteil, der auf die drei Regionalbushalteplätze entfällt. Bei Gesamtbaukosten gem. Förderantrag der Stadt Breisach in Höhe von 750.000 € entsprechen die 270.000 € zuwendungsfähige Baukosten für die drei Regionalbusstandplätze einem Anteil von 36%. Der ZRF übernimmt also 36% des Selbstbehalts von 50.000 €.

3. Planungskosten in Höhe von 15% der nach EntflechtG zuwendungsfähigen Baukosten

Die zuwendungsfähigen Baukosten für die drei Regionalbushalteplätze betragen 270.000 €, von denen 15% als Planungskosten durch den ZRF übernommen werden.

Die Höhe der Bezuschussung des ZOB Breisach durch den ZRF berechnet sich demnach vorläufig auf:

1. Eigenanteil (25% von 3 x 90.000 €)	67.500 €
2. Selbstbehalt (36% von 50.000 €)	18.000 €
3. Planungskosten (15% von 3 x 90.000 €)	40.500 €
Gesamt:	126.000 €

Maßgeblich für den Zuschuss des ZRF sind jedoch die Kostenfeststellungen im Rahmen der Schlussabrechnung der Baumaßnahme und der Schlussbewilligungsbescheid des Zuwendungsgebers für die Förderung nach EntflechtG.

ZOB Elzach

Vorläufige Abschätzung des Zuschussanteils des ZRF

Gemäß Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) werden für die Förderung von Halteplätzen auf Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) pauschalierte Ansätze für die zuwendungsfähigen Baukosten zugrunde gelegt. Diese belaufen sich auf 130.000 € je Halteplatz.

Voraussetzung für eine Bezuschussung durch den ZRF ist die Beantragung von Fördermitteln nach LGVFG durch die Stadt Elzach. Dabei können folgende Anteile durch den ZRF finanziert werden:

1. Eigenanteil der Stadt Elzach, also die nicht durch Zuschüsse des Landes nach LGVFG gedeckten zuwendungsfähigen Baukosten für die 5 Bushalteplätze für den Regionalbusverkehr.
2. Planungskosten in Höhe von 15 v.H. der zuwendungsfähigen Baukosten für die 5 Bushalteplätze für den Regionalbusverkehr, wobei die Pauschale nach LGVFG zur anteiligen Förderung der Planungskosten von dem Zuschuss des ZRF abgezogen wird.

Der Zuschusssatz nach LGVFG beträgt im Regelfall bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Baukosten, kann unter bestimmten Bedingungen aber auch auf bis zu 75 v.H. ansteigen. Insofern ist der Finanzierungsanteil des ZRF auf einen Betrag von maximal 50 v.H. der zuwendungsfähigen Baukosten begrenzt.

Die Pauschale nach LGVFG zur anteiligen Förderung der Planungskosten beläuft sich bis zum 31.12.2021 (Tag der Antragstellung) auf 15 v.H. der zuwendungsfähigen Baukosten und reduziert sich nach diesem Stichtag auf 10 v.H.

Für die nachfolgende Abschätzung wird von einem LGVFG-Zuschusssatz in Höhe von 50 v.H. und einer Planungskostenpauschale von 15 v.H. ausgegangen.

Die Höhe der Bezuschussung des ZOB Elzach durch den ZRF berechnet sich demnach vorläufig auf:

Eigenanteil (50% von 5 x 130.000 €)	325.000 €
Planungskosten (15% von 5 x 130.000 €)	97.500 €
<i>abzüglich Planungspauschale LGVFG (15% von 5 x 130.000 €)</i>	<i>- 97.500 €</i>
Gesamt:	325.000 €

Maßgeblich für den Zuschuss des ZRF sind jedoch die Kostenfeststellungen im Rahmen der Schlussabrechnung der Baumaßnahme und der Schlussbewilligungsbescheid des Zuwendungsgebers für die Förderung nach LGVFG.